VERORDNUNG (EG) Nr. 219/1999 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1999

zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Januar 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des Zollkontingents gemäß dem zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien geschlossenen Interimsabkommen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2556/98 der Kommission vom 27. November 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu dem für 1999 für Rindfleisch vorgesehenen Zollkontingent gemäß dem zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien geschlossenen Interimsabkommen [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2556/98 wurde festgelegt, wieviel frisches oder gekühltes Rindfleisch mit Ursprung in Slowenien zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1999 zu Sonderbedingungen eingeführt werden darf. Angesichts der Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden.

Sind die Mengen, die mit den Einfuhrlizenzen für den in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2556/98 genannten ersten Zeitraum beantragt werden, kleiner als die in Frage kommende Menge, wird die Restmenge gemäß Absatz 3 desselben Artikels der im folgenden Zeitraum zu berücksichtigenden Menge hinzugefügt. Für den vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 reichenden zweiten Zeitraum sollte deshalb die Menge, die aus dem genannten Land eingeführt werden kann, unter Berücksichtigung der auf den ersten Zeitraum entfallenden Restmenge bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen des in der Verordnung (EG) Nr. 2556/98 genannten Kontingents wird vollständig stattgegeben.

(2) Für den in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2556/98 genannten, vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 reichenden Zeitraum steht eine Menge von 8 070 Tonnen zur Verfügung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 20.